



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/2/17 LVwG-AV-552/001-2019, LVwG-AV-553/001-2019, LVwG-AV-790/002-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.02.2020

#### Rechtssatznummer

2

#### Entscheidungsdatum

17.02.2020

#### Norm

GewO 1994 §13 Abs1 Z1 litb GewO 1994 §13 Abs7

GewO 1994 §26 Abs1

### Rechtssatz

Da sich die in § 13 Abs 1 und 2 GewO genannten Ausschlussgründe nur auf natürliche Personen beziehen, kann auch eine Nachsicht nach § 26 Abs 1 GewO nur diesen natürlichen Personen erteilt werden. Demnach kann ein Antrag hierzu auch nur von der natürlichen Person gestellt werden, weshalb einer juristischen Person keine Antragslegitimation zukommt.

### **Schlagworte**

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeausübung; Ausschlussgrund; Nachsicht; Antragslegitimation;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.552.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

#### © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$